

Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: COS-BV-250/2020

öffentlich Aktenzeichen: zü-noe

Datum: 06.11.2020

Einreicher: Bürgermeister

Verfasser: Kämmerei

Betreff:

Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung rückständiger Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013-2020

Beratungsfolge	Mitg	lieder	Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.11.2020 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, die Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse unter einzeln genannten Erleichterungen sowie den Umsetzungsplan It. Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020 für die rückständigen Jahresabschlüsse der Jahre 2013-2020.

Beschlussbegründung:

Mit Runderlass des MI LSA vom 15. Oktober 2020 werden Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse verfasst, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gem. § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen.

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher die folgenden Erleichterungen:

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und –buchungen kann verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf k\u00f6rperliche Bestandsaufnahmen. Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen f\u00fchren, sind diese gleichwohl im verk\u00fcrzten Jahresabschluss zu ber\u00fccksichtigen.
- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).
- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.

 Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.
- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gem. § 41 Abs. 3 KomHVO.
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gem. § 45 KomHVO. Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.
- h) Erstellung eines Anhangs gem. § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LŠĀ i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.
 - Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form, gesondert erstellt werden.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigt sich die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird für die Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 - 2020 von den oben genannten Erleichterungen Gebrauch machen und auf die genannten Jahresabschlussarbeiten verzichten. Die Stadt Coswig (Anhalt) favorisiert für jeden verkürzten Jahresabschluss einen Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert zu erstellen.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen.

Mit diesem Erlass wird ein straffer Zeitplan zur Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse vorgegeben. Die Umsetzungsfrist für die Aufholung der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ab 2013 liegt bei ca. 14 Monaten. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 - 2020 müssten unter erleichterten Bedingungen bis zum 31.12.2021 aufgestellt, geprüft und von der Vertretung bestätigt sein. Der erste wieder vollständig und korrekt aufgestellte Jahresabschluss ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021, dieser ist bis zum 30.06.2022 dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die kommunalen Spitzenverbände wiesen mit Schreiben vom 11. September 2020 unter anderem daraufhin, dass die vorgegebene Aufholungsfrist von ca. 14 Monaten viel zu kurz bemessen sein. Selbst bei Ausschöpfung aller vorgesehenen Erleichterungen ist die Zeitschiene nicht realistisch.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat einen enormen Aufholbedarf in der Anlagenbuchhaltung, sämtliche Geschäftsvorfälle der Anlagenbuchhaltung ab dem Jahr 2013 müssen aufgearbeitet, zur Buchung aufbereitet und gebucht werden. Um programmtechnisch einen Abschluss in der Anlagenbuchhaltung erzielen zu können, müssen diese Geschäftsvorfälle eingebucht werden, so dass zu jedem Jahresende ein Schlussbestand sowie zu Beginn des Folgejahres ein Anfangsbestand besteht. Diese Sachverhalte bleiben von den Erleichterungen des Erlasses unberührt. Die Arbeiten müssen für die Jahre ab 2013 - 2020 aufgeholt werden, was ein enormer Zeitaufwand an sich bedarf. Ebenfalls stellt die Bewertung und Bereinigung der Forderungen einen großen Zeitaufwand dar, auch dieser Sachverhalt ist bei den Erleichterungen nicht berücksichtigt. Selbst das Rechnungsprüfungsamt stuft die Realisierung der Zeitschiene als unrealistisch

Wir weisen darauf hin, dass trotz aller Bemühungen und Ausschöpfungen der Erleichterungen es zu Verzögerungen bei der Erarbeitung und Erstellung der Jahresabschlüssen ab 2013 - 2020 kommen kann. Die Kämmerei hat neben den Herausforderungen der Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse innerhalb von 14 Monaten, der Umsetzung des § 2b UStG bis zum 31.12.2022, der Einführung des digitalen Rechnungseingangs auch noch der Reform des Grundsteuergesetzes Rechnung zu tragen sowie die laufenden Sachverhalte/Geschäftsvorfälle zu erfüllen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind bemüht die gesetzte Zeitschiene einzuhalten und die Vorgaben zu erfüllen. Abschließend sei noch erwähnt, dass die Erstellung eines Jahresabschluss nach doppischen Gesichtspunkten für die meisten Kollegen der Kämmerei völliges Neuland sind, so dass man bei der Erarbeitung und Erstellung der Jahresabschlüsse nicht von routinierten/täglichen Arbeitsabläufen sprechen kann. Seit Mitte des Jahres 2020 beschäftigen sich die Mitarbeiter der Geschäftsbuchhaltung mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse. Anfang November ist das Rechnungsprüfungsamt zur abschließenden Prüfung der Eröffnungsbilanz im Hause.

Zusätzlich zu der straffen Zeitschiene sieht der Erlass vor, dass die Kommunalaufsichtsbehörden die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurückzustellen haben, bis der Jahresabschluss des Vorvorjahres (2021) gem. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA der Vertretung vorgelegt wurde. Diese Bestimmungen sind aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht sachgerecht,

da die Entscheidung über die Haushaltssatzung nicht nur von der Erstellung des ersten regulären Jahresabschlusses abhängig gemacht werden, sondern darüber hinaus auch von der abschließenden Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorlage gem. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Die Genehmigung der Haushaltssatzung kann nur von der Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Jahresabschlusses abhängig gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:
Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.: Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Runderlass MI LSA vom 15.10.2020

Christian Dorn Vorsitzender des Stadtrates Axel Clauß Bürgermeister